

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Öffentliche Auslegung der Einziehungssatzung „Bitterfelder Landstraße“ in Schwemsal der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Einziehungssatzung „Bitterfelder Landstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Schwemsal beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der Einziehungssatzung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich vorzustellen. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung umfasst die Flurstücke 26, 130, 131 und ein Teilstück 27 der Flur 1 der Gemarkung Schwemsal und liegt am westlichen Ortseingang von Schwemsal an der Bitterfelder Landstraße. Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf der Einziehungssatzung „Bitterfelder Landstraße“ (Stand März 2017) wird mit Begründung in der Zeit

vom 08. Juni 2017 bis einschließlich 11. Juli 2017

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Entwurf kann während der Auslegungszeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee www.gemeinde-muldestausee.de - *Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen – Öffentlichkeitsbeteiligung/ Trägerbeteiligung* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zur Einziehungssatzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Muldestausee, den 17.05.2017

Ferid Giebler
(Bürgermeister)

- Siegel -

Anlage zum Aufstellungsbeschluss - Lage in der Ortschaft, Schwemsal

